

70. 1. Bezieht ſich die Vorſchrift in § 40 des Genossenschaftsgeſetzes, wonach der Aufſichtsrat nach ſeinem Ermessen Mitglieder des Vorſtands vorläufig von ihren Geſchäften entheben kann, nur auf ſolche Geſchäfte, die dem Vorſtandsmitglied ausschließlich in dieſer Eigenſchaft obliegen, oder auch auf Verrichtungen, die das Vorſtandsmitglied auf Grund eines zwiſchen ihm und der Genossenschaft abgeſchloſſenen Anſtellungsvertrags zu erfüllen hat?

2. Wirkt die nach § 40 GenG. ergehende Entſcheidung der Generalverſammlung, durch die ein als Direktor angeſtelltes Vorſtandsmitglied endgültig von ſeinen Geſchäften enthoben wird, für die Gehaltszahlung auf den Zeitpunkt der vorläufigen Enthebung durch den Aufſichtsrat zurück?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Dezember 1926 i. G. R. (Rl.) w. Mittelstandsbank L., eingetr. Gen. m. b. H. (Bekl.). II 162/26.

- I. Landgericht Siegnitz.
II. Oberlandesgericht Breslau.

Durch Vertrag vom 1. April 1919 wurde der Kläger vom Aufsichtsrat der Beklagten, einer eingetr. Genossenschaft m. b. H., die ein Bankgeschäft betreibt, zum Direktor und zum Mitglied des Vorstands für die Zeit bis zum 1. April 1929 bestellt. Sein Gehalt sollte jeweils dem der Gruppe 11 der allgemeinen Besoldungsordnung für die Staatsbeamten entsprechen. Zuletzt bezog er ein monatliches Gehalt von mindestens 600 R.M. Durch Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstands vom 29. August 1924 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß er (wegen verschiedener angeblicher Pflichtverletzungen, die des Näheren hier nicht in Betracht kommen) als Genosse ausgeschlossen und daß damit seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied auf Grund der Satzung beendet sei; auch werde der mit ihm geschlossene Anstellungsvertrag hiermit gemäß § 626 BGB. fristlos gekündigt. Unstreitig beruhen alle diese Maßnahmen auf einem Beschluß des Aufsichtsrats.

Die Generalversammlung vom 3. Oktober 1924 billigte das Vorgehen des Aufsichtsrats. Gegen diesen Beschluß erhob der Kläger die Anfechtungsklage mit dem Erfolg, daß das Landgericht durch Urteil vom 23. Dezember 1925 den Beschluß, soweit er die Ausschließung des Klägers aus der Genossenschaft genehmigt, für nichtig erklärte, im übrigen aber die Klage abwies. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung schwebt zurzeit noch beim Oberlandesgericht.

Inzwischen, nämlich Ende September 1924, hatte der Kläger die gegenwärtige Klage erhoben, mit der er sein vertragsmäßiges Gehalt für den September 1924 und den Unterschied zwischen diesem und dem angeblich geringeren Gehalt in seiner jetzigen anderweitigen Stellung für die Zeit vom 1. Oktober 1924 an verlangt. Zur Begründung dieses Anspruchs macht er geltend: Der Aufsichtsrat sei nur zu seiner vorläufigen Amtsenthebung, nicht zur sofortigen fristlosen Entlassung befugt gewesen. Seine im Juni 1924 vom Aufsichtsrat verfügte vorläufige Amtsenthebung sei durch die Generalversammlung vom 11. August 1924 nicht genehmigt worden, die

durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. Oktober 1924 erteilte Genehmigung der im Schreiben vom 29. August 1924 ihm mitgeteilten neuerlichen Maßnahmen des Aufsichtsrats habe er aber angefochten. Materiell sei die Entlassung ungerechtfertigt gewesen, weil er — der Kläger — nur in Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen gehandelt habe und an der Verbreitung der (von den Organen der Beklagten beanstandeten) Schrift des Genossen St. nicht beteiligt gewesen sei. Die Beklagte wandte ein: Nach Gesetz und Satzung sei der Aufsichtsrat zur fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrags befugt. Diese sei auch begründet gewesen, nachdem der Kläger wegen mehrfacher Verletzung der Interessen der Beklagten aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung von 600 RM verurteilt; im übrigen wurde die Sache in die Vorinstanz zurückerwiesen.

Gründe:

Es handelt sich in diesem Rechtsstreit, in dem der Kläger Gehaltsansprüche aus dem Anstellungsvertrag vom 1. April 1919 geltend macht, nur um die Frage, ob die am 29. August 1924 vom Aufsichtsrat der Beklagten erklärte fristlose Kündigung des Dienstverhältnisses rechtswirksam war oder ob die endgültige Enthebung des Klägers von seinen Geschäften als Direktor und Vorstandsmitglied nur von der Generalversammlung beschlossen werden konnte. Die andere Frage, ob die gleichfalls am 29. August 1924 vom Aufsichtsrat verfügte Ausschließung des Klägers aus der Genossenschaft, die durch Generalversammlungsbeschluß vom 3. Oktober 1924 gebilligt wurde, wirksam erfolgt ist, bildet den Gegenstand des anderen, noch in der Berufungsinstanz anhängigen Rechtsstreits.

Der Berufungsrichter hält die fristlose Dienstentlassung des Klägers, die der Aufsichtsrat am 29. August 1924 verfügt hat, für wirksam. Er führt hierzu aus: Man müsse unterscheiden zwischen der Rechtsstellung des Klägers, die er als Vorstandsmitglied und gesetzlicher Vertreter der Beklagten auf Grund des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung eingenommen, und der privatrechtlichen Stellung, die er als Bankdirektor durch den Dienstvertrag vom 1. April 1919 erlangt habe. In seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied habe der Kläger allerdings vom Aufsichtsrat nicht fristlos

entlassen werden können. Dieses Recht habe allein der Generalversammlung zugestanden; nach § 40 GenG. sei der Aufsichtsrat nur befugt gewesen, den Kläger bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig von seinen Geschäften als Vorstandsmitglied zu entheben. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verfolge der Kläger lediglich in seinem Privatdienstvertrag begründete Ansprüche; deshalb komme es hier nur auf das privatrechtliche Dienstverhältnis und nicht auf die Rechtsstellung an, die der Kläger als Vorstandsmitglied gehabt habe. Zur Aufkündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses sei aber auch der Aufsichtsrat, und zwar ohne Genehmigung der Generalversammlung, befugt gewesen; einem solchen Rechte des Aufsichtsrats stehe weder das Gesetz noch die Satzung entgegen. Die §§ 17 und 22 der Satzung bestimmten ausdrücklich, daß der Aufsichtsrat zum Abschluß und zur Kündigung von Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder berechtigt sei. Da sonach der Aufsichtsrat auch zur fristlosen Kündigung des Dienstvertrags befugt gewesen sei, ohne daß es einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedurft habe, komme es auf den Ausgang des Rechtsstreits nicht an, in dem der Kläger den Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung anfechte. Es sei nur noch zu prüfen, ob die Beklagte nach Sachlage zur fristlosen Kündigung des Dienstvertrags gemäß § 626 BGB. berechtigt gewesen sei, und diese Frage müsse bejaht werden (was näher ausgeführt wird).

Der erkennende Senat vermag diese Auffassung über das Recht des Aufsichtsrats zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses nicht zu teilen.

Eine grundsätzliche Scheidung zwischen genossenschaftsrechtlicher und privatrechtlicher Stellung eines Vorstandsmitglieds und zugleich „Direktors“, wie das Berufungsgericht sie vornimmt, läßt sich in der Frage, ob das eine oder das andere Genossenschaftsorgan zur Entfernung des Genossen aus dem Anstellungsverhältnis befugt ist, nicht durchführen. Denn die Aufgaben und Tätigkeitsgebiete eines Vorstandsmitglieds, das zugleich als Direktor (hier Bankdirektor) angestellt ist, greifen derart ineinander über, daß eine wegen Verletzung der Interessen der Genossenschaft erfolgte Entlassung aus dem Anstellungsverhältnis mit Notwendigkeit das Aufhören der Vertretungsbefugnis als Vorstandsmitglied nach sich zieht. Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung der

Beklagten ergeben denn auch nicht, daß der Aufsichtsrat zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses und damit zur sofortigen Entlassung des Klägers aus dem Dienstverhältnis befugt gewesen wäre.

Nach § 40 GenG. kann der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, d. h. bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften entheben. Es liegt nichts dafür vor, daß hierbei nur an die Enthebung von solchen Geschäften gedacht wäre, die einem Vorstandsmitglied ausschließlich in dieser seiner Eigenschaft, also ohne besonderen Anstellungsvertrag, obliegen. Die Bestimmung muß vielmehr wegen ihrer allgemeinen Fassung und beim Fehlen jedes vernünftigen Grundes für eine engere Auslegung dahin verstanden werden, daß sich der Ausdruck „von ihren Geschäften“ auch auf solche Obliegenheiten eines Vorstandsmitglieds bezieht, die von diesem auf Grund eines zwischen ihm und der Genossenschaft abgeschlossenen besonderen Vertrags (Anstellungsvertrags) zu erfüllen sind. Der Aufsichtsrat kann nun zwar nach § 39 Abs. 1 GenG. (mit § 22a der Satzung) ohne weiteres Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern abschließen. Soweit es sich aber um die Lösung solcher Verträge handelt, steht ihm nur das Recht zur „Kündigung“ oder — wenn man auch die auf ein Anstellungsverhältnis sich gründende besondere Rechtsstellung des Vorstandsmitglieds unter den weiteren Begriff des Amtes bringen will — die Befugnis der vorläufigen Amtsenthebung zu. Schon die Zusammenstellung von Kündigung und vorläufiger Amtsenthebung weist darauf hin, daß es sich bei der Kündigung nicht um eine sofort wirksam werdende, also fristlose Aufhebung des Vertragsverhältnisses handelt. Unter Kündigung ohne irgendwelchen Beifag wird auch im Verkehr allgemein das Aufsagen eines Vertragsverhältnisses mit einer gewissen Frist — eben der Kündigungsfrist — verstanden; wenn von fristloser Lösung eines Vertrags die Rede ist, spricht man von „Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ oder von „Enthebung“ (vgl. auch Urteil des Kammergerichts vom 31. Oktober 1910 in den Blättern für Genossenschaftswesen, Jahrgang 1911 S. 12). Wie der Kommentar von Parisius-Grüger zum GenG., 9. Aufl., in Anm. 4 zu § 40 zutreffend bemerkt, darf die Satzung die Befugnis des Aufsichtsrats nicht auf die endgültige Absetzung eines Vorstandsmitglieds ausdehnen, da das Gesetz die endgültige Entscheidung

hierüber der Generalversammlung vorbehalten (§§ 40 und 18 GenG.). Was aber von der „Absetzung“ des Vorstandsmitglieds als solchen gilt, muß nach dem oben Gesagten auf die Enthebung eines zur Leitung des Unternehmens der Genossenschaft vertraglich berufenen Mitglieds des Vorstands von seinen Geschäften entsprechende Anwendung finden. Damit steht im Einklang die Bestimmung des § 29 der Satzung, dessen Abs. 1 die Entscheidung durch die Hauptversammlung festsetzt für alle Fälle, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat oder Vorstand vorbehalten sind, und wo im Abs. 2 Nr. 9 gesagt ist, der Beschlußfassung der Hauptversammlung unterliege die „endgültige Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats . . . von ihren Ämtern.“ Auch diese an § 40 GenG. sich anschließende Bestimmung darf bei dem engen Zusammenhang, der zwischen den Geschäften eines Vorstandsmitglieds als solchen und denen eines vertraglich angestellten Mitglieds des Vorstands besteht, nicht auf die schon aus der Zugehörigkeit zum Vorstand sich ergebenden Rechte und Pflichten beschränkt, muß vielmehr auch auf die Rechtsstellung angewendet werden, die in einer vertraglichen Anstellung der erwähnten Art ihren Grund hat.

Aus alledem folgt, daß die fristlose Entlassung des Klägers aus dem Anstellungsverhältnis erst durch die (genehmigende) Entscheidung der Generalversammlung wirksam werden konnte. Es kommt daher für die Frage, ob und in welchem Umfang dem Kläger noch Gehaltsansprüche über den 29. August 1924 hinaus zustehen, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auf den Ausgang des Anfechtungsprozesses an. Dringt der Kläger mit seiner Anfechtungsklage vollständig durch, ist also der ganze Generalversammlungsbeschluß vom 3. Oktober 1924 unwirksam, so ist sein Gehaltsanspruch, zunächst jedenfalls dem Grunde nach, gerechtfertigt. Wird dagegen die Anfechtungsklage insoweit, als es sich um die Billigung der fristlosen Entlassung handelt, rechtskräftig abgewiesen, so ist für einen Gehaltsanspruch des Klägers über den 3. Oktober 1924 hinaus kein Raum mehr. Sollte die Anfechtungsklage, soweit sie sich auf die Ausschließung bezieht, rechtskräftig abgewiesen werden, so würde das die Gehaltsansprüche des Klägers aus dem Anstellungsvertrag bis zum 31. Dezember 1924 unberührt lassen, da die Ausschließung erst mit dem Schlusse des (hier mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden) Geschäftsjahrs in Wirkung tritt.

Auch bei rechtskräftiger Abweisung der Anfechtungsklage, soweit sie sich gegen die Billigung der fristlosen Dienstentlassung richtet, hat übrigens der Kläger, da er erst vom 1. Oktober 1924 an in seiner neuen Stellung tätig geworden ist, sein Septembergehalt 1924, also jedenfalls den der Höhe nach unbestrittenen Betrag von 600 R.M., von der Beklagten dann zu verlangen, wenn der Generalversammlungsbeschluß nicht zurückwirkt auf den Zeitpunkt der (gesetzlich allein möglichen) vorläufigen Dienstenthebung durch den Aufsichtsrat. Die Annahme einer solchen Rückwirkung läge — ein Ergebnis, zu dem schon das Kammergericht in OLG. Bd. 19 S. 344 gelangt ist — nicht im Sinne des Gesetzes. Nach § 40 GenG. steht die „Entscheidung“ darüber, ob das Vorstandsmitglied von seinen Geschäften zu entheben ist, allein der Generalversammlung zu. Was der Aufsichtsrat vorher getan hat, ist lediglich tatsächlicher Art. Sein Eingreifen dient nicht irgendwelcher rechtlichen Regelung der Verhältnisse, bezweckt vielmehr nur die Herstellung eines tatsächlichen Zwischenzustands zur Verhütung weiteren Umsichgreifens gewisser Mißstände, die nach seiner Auffassung hervorgetreten sind. Die rechtliche Ordnung der Angelegenheit, durch Erlassung einer Entscheidung im Sinne des § 40 GenG., ist Sache der Generalversammlung, die nach dieser Vorschrift „ohne Verzug“ einzuberufen ist. Es handelt sich also bei dem Generalversammlungsbeschluß nicht, wie regelmäßig beim gerichtlichen Urteil, um einen sogenannten deklaratorischen Auspruch dahin, daß der Aufsichtsrat die Sachlage richtig aufgefaßt und behandelt habe, sondern um einen Recht schaffenden (sog. konstitutiven) Akt, um eine erstmalige Entscheidung der schwebenden Frage im Sinne ihrer Lösung nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite. Die Annahme der Rückwirkung läßt sich um so weniger rechtfertigen, als der vom Aufsichtsrat vorläufig Entlassene trotz der Enthebung sich zur Verfügung halten muß, vor der eigentlichen Entscheidung eine anderweitige Erwerbsmöglichkeit also nicht aufsuchen und ausnützen kann. Gerade deshalb soll die Generalversammlung „ohne Verzug“ berufen werden. Geschieht das, so entsteht der Genossenschaft durch die Weiterzahlung des Gehalts bis zum Zeitpunkt des Generalversammlungsbeschlusses kein erheblicher Nachteil; geschieht es nicht, wird vielmehr die Einberufung der Versammlung unnötig hinausgeschoben, so hat die Genossenschaft den aus der Weiterzahlung des Gehalts sich ergebenden Nachteil

dem Verhalten ihrer eigenen Organe zuzuschreiben. Jedenfalls wäre es höchst unbillig, wenn der Entlassene durch eine Verzögerung der Einberufung der Versammlung einen unter Umständen empfindlichen Vermögensschaden erleiden müßte.